

Sachverhalt

I. Im Zuge des Klimaschutzes muss das Bundesland N seine CO₂-intensive Braunkohleverstromung bis 2035 aufgeben. Um den damit verbundenen Strukturwandel durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze aufzufangen, beschließt die von der B-Partei getragene Landesregierung von N ein umfangreiches Maßnahmenpaket. Die Kommission der Europäischen Union (EU), die vom EU-Vertrag mit der Kontrolle des europäischen Wettbewerbsrechts betraut ist (vgl. Art. 101 ff. AEUV), vertritt die Auffassung, dass einige der in dem Paket enthaltenen steuerlichen Vergünstigungen zur Förderung der Ansiedlung von sog. Start-Up-Unternehmen der IT-Branche mit den im EU-Vertrag vorgesehenen Beihilferegelungen nicht im Einklang stehen. Nach ergebnisloser Durchführung des Vorverfahrens leitet die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der EU ein. Die von der B-Partei getragene Regierung des Landes N bezeichnet das Vorgehen der Kommission im Vorfeld der Wahlen zum Landtag als ungeheuerliche Einmischung in Länderangelegenheiten und weigert sich medienwirksam, dem – wie sie es nennt – „Ausverkauf von Landesinteressen aufgrund europäischen Besatzungsrechts“ zu entsprechen.

Die von der A- und D-Partei getragene Bundesregierung, die den mit Bund und Ländern nicht abgestimmten Alleingang des Landes N ohnehin kritisch sieht, lässt daraufhin unmittelbar vor der ebenfalls anstehenden Bundestagswahl in mehreren überregionalen Tageszeitungen (zunächst) an einem Tag eine Anzeige veröffentlichen, die aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert wird und die Überschrift trägt: *„Information der Bundesregierung“*. In der Anzeige wird auf die Weigerung der von der B-Partei getragenen Landesregierung, die europarechtlichen Vorgaben zu beachten, hingewiesen. Sodann wird zutreffend ausgeführt, dass die Bundesrepublik bereits in der Vergangenheit vom Gerichtshof der EU (EuGH) wegen der Nichtbefolgung einer Entscheidung der EU-Kommission durch eine andere von der B-Partei getragene Landesregierung verurteilt worden sei. Nun weigere sich wiederum eine von der B-Partei getragene Landesregierung, das Europarecht zu respektieren. Am Ende der Anzeigen heißt es dann: *„Die B-Partei schadet in massiver Weise unserem Ansehen in der EU, indem sie beständig gegen die Vorgaben des Europarechts – und damit auch unserer Verfassung – verstößt. Ihre Politik isoliert unser Land in Europa. Allein die Regierungsparteien, die A- und D-Partei, können daher eine seriöse Europapolitik im Geiste des europäischen Einigungsge-dankens, die als Signal der Verlässlichkeit an unsere europäischen Partner von großer Bedeutung ist, gewährleisten.“*

Die auch im Bundestag vertretene größte Oppositionspartei B sieht in diesen Anzeigen einen politischen Skandal, der in krasser Weise gegen das Grundgesetz, insbesondere das Demokratieprinzip und den Gedanken des fairen Wettbewerbs der Parteien verstoße. Die Bundesregierung hält die Anzeigen demgegenüber für notwendig, da es ihre Pflicht sei, die Öffentlichkeit über die Nichtbeachtung des Europarechts durch die Landesregierung zu informieren. Zudem handele es sich bei den Anzeigen um einen einmaligen Vorgang.

Die B-Partei wendet sich – ordnungsgemäß vertreten durch ihren Parteivorstand – an das Bundesverfassungsgericht und bittet um die Feststellung, dass die Bundesregierung durch die Werbemaßnahmen gegen elementare Verfassungsbestimmungen verstoßen hat.

Frage 1: Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

II. Die Bundesrepublik ist infolge der Weigerung des Landes N, das Maßnahmenpaket entsprechend den Vorgaben der Kommission anzupassen, vom EuGH wegen der darin liegenden Vertragsverletzung verurteilt worden. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass das Land N gegenüber dem Bund verpflichtet ist, dem EuGH-Urteil innerstaatlich Geltung zu verschaffen. Das Land N weigert sich aus den bekannten Gründen, so dass die Bundesrepublik Deutschland vom EuGH in einem zweiten Verfahren zur Zahlung eines Zwangsgeldes verurteilt wird, demzufolge sie für jeden Tag, an dem das Urteil des EuGH nicht umgesetzt wird, 50.000 Euro an die EU zu zahlen hat.

Frage 2:

a) Was kann die Bundesregierung vor diesem Hintergrund tun oder veranlassen, um dem Urteil des EuGH Geltung zu verschaffen, mithin also auf das Land N verfassungsrechtlich mit dem Ziel einzuwirken, dass es das Maßnahmenpaket entsprechend den Vorgaben der Kommission und des EuGH ändert?

b) Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Bund nicht für die „rein wahltaktisch motivierte Trotzreaktion des Landes N“ finanziell einstehen muss und möchte wissen, ob das vom EuGH festgesetzte Zwangsgeld rechtmäßig ist und ob sie es vom Land N zurückfordern kann.

Organisatorische Hinweise:

Formatierung: Umfang: max. 20 Seiten, Schriftart: Times New Roman, 12pkt, Zeilenabstand: 1,5, Rand links: 2,0 cm, Rand rechts: 6,0 cm, oberer und unterer Rand: 2,0 cm, Blocksatz, keine Zeichenverengung

Abzugeben ist die Hausarbeit spätestens am **Dienstag, 24. September 2019** per Post (es gilt das – lesbare – Datum des Poststempels; kein Freistempler, keine Paketbriefe, nicht per Fax oder E-Mail, nicht in den Hausbriefkasten) an:

Univ.-Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M. Eur
Freie Universität Berlin
FB Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht
Boltzmannstraße 3
14195 Berlin

oder persönlich im Sekretariat des Lehrstuhls, Boltzmannstraße 3, Raum 4427
(Öffnungszeiten: 08:30-12:30 Uhr).